

Verhalte

Das Auswärtige Amt beehrt sich, auf das Aide-Mémoire Bezug zu nehmen, das Seine Exzellenz der Herr Botschafter von Frankreich am 28. September 1970 dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zur Frage der Forderungen ehemaliger französischer Zwangsrekrutierter übergeben hat. Das Auswärtige Amt nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es besteht zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung Einverständnis darüber, daß die zwangsweise Rekrutierung der französischen Staatsangehörigen im letzten Kriege rechtswidrig war. Die Bundesregierung hat schon seit vielen Jahren auch in ihren Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß sie diese Maßnahmen moralisch verurteilt. Das Auswärtige Amt steht nicht an, diese Einstellung der Bundesregierung auch an dieser Stelle nochmals zu bekräftigen.

Es ist andererseits nicht zweifelhaft, daß die Forderung nach Entschädigung für die genannten Maßnahmen zur Gesamtheit derjenigen Forderungen gegen das Deutsche Reich gehört, die aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgehen und deren Prüfung durch Art. 5 Abs. 2 des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953, zu dessen Unterzeichnern auch die französische Regierung gehört, bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt worden ist. Damit erfahren die Forderungen der Zwangsrekrutierten die gleiche Behandlung wie die vielfältigen und unüberschaubaren Forderungen anderer Art, die aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgehen und die nur in einem Friedensvertrag mit einer Regierung des gesamten Deutschland geregelt werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Artikel 8 des erwähnten Abkommens von 1953 verpflichtet, keine Forderungsart bevorzugt zu befriedigen. Es ist daher im Hinblick auf die ein-

An die
Französische Botschaft

heutige Rechtslage nicht möglich, der in dem Aide-Mémoire vom 20. September 1970 gegebener Anregung zu folgen und wegen der Schwere der erlittenen Schäden dennoch eine Entschädigung zu gewähren. Die Bundesrepublik hat sich bisher in allen reparationsrechtlichen Verhältnissen an die ihr durch völkerrechtliche Vereinbarungen auferlegten Maßstäbe gehalten und kann auch in der hier behandelten Angelegenheit hiervon nicht abweichen.

In dem Aide-Mémoire vom 20. September 1970 enthaltene Hinweis auf bestimmte, von der Bundesrepublik Deutschland geleistete Entschädigungen für erlittene Körper- und Lebensschäden kann sich nur auf die Wiedergutmachung typisch nationalsozialistischen Unrechts beziehen, für die die Bundesrepublik in der Tat erhebliche Leistungen erbracht hat. Hier handelt es sich aber um Entschädigung für typisch nationalsozialistische Verfolgungen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen standen und die sich gegen bestimmte Personenzirkel ausschließlich wegen deren rassischer, religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit richteten. Diese Wiedergutmachungsleistungen werden wegen des besonderen Charakters der an Grunde liegenden Verhältnisse als mit dem Londoner Schuldenerkennens vereinbar angesehen. Die völkerrechtswidrige Einziehung zur Gruppe und die sich daraus ergebenden Folgen können jedoch nicht mit der Verfolgung der Juden und anderer rassisch, religiös oder politisch Verfolgten gleichgestellt werden.

Das Auswärtige Amt hat mit diesem Hinweis, die Französische Botschaft erneut seinen ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 10. Februar 1971